

Softwarelizenzbedingungen

Diese Softwarelizenzbedingungen ("**Lizenzbedingungen**") gelten für die Überlassung von Software von der Robert Bosch Manufacturing Solutions GmbH, Wernerstraße 51, 70469 Stuttgart, Deutschland, ("**Bosch**") an den Kunden (Kunde und Bosch werden im Folgenden "**Parteien**" genannt).

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1** Bosch stellt für den Kunden Standardsoftware (im Folgenden: "**Software**") ausschließlich aufgrund dieser Lizenzbedingungen und der jeweiligen Leistungsbeschreibung bereit, die wesentliche Bestandteile des Hauptvertrages sind. "**Hauptvertrag**" bezeichnet die vertragliche Abrede zwischen dem Kunden und Bosch über die Bereitstellung der Software (z.B. ein Angebot, Bestellformular, Download oder Online-Bestellbestätigung).
- 1.2** Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Bosch ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Bosch auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3** Diese Lizenzbedingungen gelten vorrangig vor den Regelungen des Hauptvertrages einschließlich seiner Anlagen, soweit im Hauptvertrag nicht ausdrücklich von diesen Lizenzbedingungen abgewichen wurde. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Hauptvertrag und seinen Anlagen, gehen die Regelungen des Hauptvertrages denen der Anlagen (mit Ausnahme dieser Lizenzbedingungen) vor.
- 1.4** Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Lizenzbedingungen.

2. GEGENSTAND DIESER LIZENZBEDINGUNGEN

- 2.1** Gegenstand dieser Lizenzbedingungen ist die, ggf. zeitlich befristete, Überlassung der in der Leistungsbeschreibung genauer bezeichneten Software von Bosch sowie die Einräumung der in Ziffer 5 beschriebenen Nutzungsrechte.
- 2.2** Soweit nicht abweichend vereinbart, besteht die Software aus dem ausführbaren Programmcode und der zugehörigen Dokumentation in elektronischer Form. Der Quellcode ist vorbehaltlich Ziffer 6 und vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung nicht Vertragsgegenstand. Die Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die Software einzusetzen ist, ist in der Leistungsbeschreibung festgelegt.
- 2.3** Sofern mit der Software auch Softwareprodukte von Drittanbietern bereitgestellt werden, dürfen diese

ausschließlich in Verbindung mit der Software genutzt werden.

- 2.4** Installations-, Betriebs- und Konfigurationsleistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages, können aber zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden.
- 2.5** Bosch ist berechtigt, die Software technisch gegen eine unberechtigte Nutzung abzusichern, z.B. durch Programmsperren. Der Kunde darf derartige Schutzvorkehrungen der Software nicht entfernen oder umgehen.

3. ÜBERLASSUNG DER SOFTWARE

- 3.1** Die Software wird mangels abweichender Vereinbarung in der bei Überlassung aktuellen Version geliefert.
- 3.2** Die Lieferung der Software und der Gefahrübergang erfolgt nach Wahl von Bosch durch Überlassung einer Kopie der Software und der dazugehörigen Dokumentation als Download und Übermittlung der für den Download erforderlichen Informationen oder durch Übergabe eines Datenträgers mit einer Kopie der Software an einen Transportdienstleister, der die Software an den Kunden liefert.
- 3.3** Für den Fall, dass die Software mittels Lizenzschlüssel geschützt ist, erhält der Kunde den Lizenzschlüssel ausschließlich für die Nutzung der Software wie im Hauptvertrag oder einer Anlage hierzu (z.B. Lizenzpapier, Dokumentation) näher bestimmt.
- 3.4** Übergabepunkt und Erfüllungsort sind im Falle des Downloads die Internetknotenpunkte des Rechenzentrums von Bosch.

4. INSTANDHALTUNG

- 4.1** Im Falle der zeitlich befristeten, entgeltlichen Überlassung von Software ist Bosch zur Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software während der Vertragslaufzeit ("**Instandhaltung**") nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen verpflichtet.
- 4.2** Die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Software bestimmt sich nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung und der Dokumentation. Zur Erfüllung der Bosch obliegenden Pflicht zur Instandhaltung wird Bosch die nach dem Stand der Technik erforderlichen Pflegeleistungen gemäß den Ergänzenden Bedingungen für Softwarepflege der Robert Bosch Manufacturing Solutions GmbH durchführen.

- 4.3** Bosch ist zu einer Änderung oder einer Anpassung der Software nur dann verpflichtet, wenn eine solche Änderung oder Anpassung zur Instandhaltung der Software nach dem Stand der Technik erforderlich ist. Im Übrigen ist Bosch zu einer Änderung, Anpassung und Weiterentwicklung der Software nur dann verpflichtet, wenn die Parteien dies gesondert vereinbaren.
- 4.4** Im Falle der zeitlich unbefristeten Überlassung von Software, erfolgt die Instandhaltung auf Basis eines gesondert abzuschließenden Pflegevertrages.

5. RECHTEEINRÄUMUNG

5.1 Zeitlich befristete Überlassung

Der Kunde erhält mit Beginn des Hauptvertrages und gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung gemäß Ziffer 6 das einfache, zeitlich befristete, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software im in diesen Lizenzbedingungen und dem Hauptvertrag oder einer Anlage hierzu eingeräumten Umfang.

5.2 Zeitlich unbefristete Überlassung

5.2.1 Der Kunde erhält mit vollständiger Bezahlung der Vergütung nach Ziffer 6 das einfache, zeitlich unbeschränkte Recht zur Nutzung der Software im in diesen Lizenzbedingungen und dem Hauptvertrag oder einer Anlage hierzu eingeräumten Umfang.

5.2.2 Vor vollständiger Bezahlung der Vergütung gemäß Ziffer 6 dieser Lizenzbedingungen stehen sämtliche Kopien der Software und der Dokumentation unter Eigentumsvorbehalt.

5.2.3 Der Kunde ist berechtigt, die von ihm erworbene Kopie der Software einem Dritten unter Übergabe des Lizenzpapiers und der Dokumentation dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall wird er die Nutzung der Software vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien der Software von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder Bosch übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf Anforderung von Bosch wird der Kunde die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Des Weiteren wird der Kunde mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechtseinräumung gemäß dieser Ziffer 5 vereinbaren. Eine Aufspaltung erworbener Lizenzvolumenpakete ist nicht zulässig.

- 5.3** Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Software, das Laden in den Arbeitsspeicher, das Anzeigen und Ablauen lassen der Software sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden. Die Software darf nur zu den vereinbarten Zwecken und nur in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Dokumentation und entsprechend des vertraglich vereinbarten Lizenzmodells verwendet werden. Die Nutzung kann vertraglich

beschränkt sein. Entsprechende Beschränkungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

- 5.4** Der Kunde darf die Software nur zu eigenen geschäftlichen Zwecken und die seiner verbunden Unternehmen im Sinne des § 15 AktG einsetzen. In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenziieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als "Software as a Service". Ziffer 5.2.3 bleibt unberührt.
- 5.5** Hat der Kunde Software als Entwicklungs- oder Testlizenzen erworben, so darf er diese ausschließlich für nicht produktive Zwecke (z.B. auf Test- und Entwicklungsumgebungen) nutzen. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Lizenzbedingungen auch für Entwicklungslicenzen.
- 5.6** Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk "Sicherungskopie" sowie einen Urheberrechtsvermerk von Bosch sichtbar anbringen. Im Falle der befristeten Überlassung gemäß Ziffer 5.1 ist die Sicherungskopie nach Ende der Laufzeit zu löschen.
- 5.7** Der Kunde ist ausschließlich dann berechtigt, die Software zu dekomplizieren und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass Bosch dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.
- 5.8** Nutzt der Kunde die Software in einem Umfang, der die vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, so wird Bosch die ihr zustehenden Rechte geltend machen.
- 5.9** Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Software entfernt oder verändert werden.
- 5.10** Überlässt Bosch dem Kunden im Rahmen der Nacherfüllung oder im Rahmen eines Pflegevertrages neue Versionen der Software oder Updates, Patches, Bugfixes, welche frühere Versionen der Software ersetzen oder ergänzen, gelten die Regelungen dieser Lizenzbedingungen, insbesondere Ziffer 5, auch für neuen Versionen der Software. Nach Installation der neuen Softwareversion enden die Rechte des Kunden an der vorherigen Version nach einer Übergangsphase von 3 Monaten.

6. OPEN SOURCE SOFTWARE

- 6.1** Die Software kann Open Source Software und/oder Software Dritter unter gebührenfreien Lizenzen (nachfolgend gemeinsam "OSS") enthalten. Eine Liste der enthaltenen OSS und die jeweils geltenden OSS-Lizenzbedingungen ("OSS-Lizenzen") werden dem Kunden auf Anfrage vor Vertragsschluss oder spätestens bei Auslieferung der Software zur Verfügung gestellt.
- 6.2** Der Kunde muss die anwendbaren OSS-Lizenzen akzeptieren und die Verantwortung dafür übernehmen, diese zu beachten, sei es ausdrücklich oder konkludent durch Vervielfältigen, Verändern oder Verbreiten der OSS.
- 6.3** Bosch behält sich das Recht vor, im Rahmen von Aktualisierungen der Software (Updates, Upgrades oder Patches) neue oder aktualisierte OSS einzuführen. Die entsprechenden OSS-Lizenzen werden spätestens mit der Auslieferung des Updates zur Verfügung gestellt. Ziffer 6.1 gilt in diesem Fall entsprechend.
- 6.4** Die enthaltene OSS hat keinen Einfluss auf den Verkaufspreis der Software und wird daher kostenlos und ohne monetäre Kompensation zur Verfügung gestellt.

7. AUDIT-RECHT

- 7.1** Auf Verlangen hin von Bosch wird es der Kunde ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Software zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Kunde das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen der ihm eingeräumten Nutzungsrechte nutzt.
- 7.2** Hierzu wird der Kunde Bosch Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch Bosch ermöglichen. Bosch darf diese Prüfung mit einer Ankündigungsfrist von 2 Wochen in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen. Der Kunde wird in zumutbarem Umfang dafür sorgen, dass die Überprüfung durch Bosch oder den Dritten stattfinden kann und bei der Überprüfung mitwirken. Bosch wird alle bei der Überprüfung zur Kenntnis gelangten Informationen nur für die Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Lizenznutzung verwenden. Der Kunde kann verlangen, dass die Überprüfung vor Ort durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beauftragten von Bosch erfolgt.
- 7.3** Die Kosten der Überprüfung werden durch Bosch getragen, es sei denn, die Überprüfung ergibt, dass der Kunde die Software über den vereinbarten Umfang hinaus nutzt oder genutzt hat (Lizenzunterdeckung). In diesem Fall trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung.
- 7.4** Im Falle einer Lizenzunterdeckung ist der Kunde darüber hinaus verpflichtet, die fehlenden Nutzungsrechte zu den auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Audits gültigen Listenpreise zuzüglich eines pauschalierten Schadenersatzanspruches

von 10 % des Wertes der Lizenzunterdeckung zu erwerben. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden unbenommen.

8. PFLICHTEN DES KUNDEN

- 8.1** Der Kunde trägt das Risiko, dass die Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Bosch bzw. durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.
- 8.2** Die Einrichtung einer ausreichend dimensionierten Hard- und Softwareumgebung, welche in der jeweiligen Leistungsbeschreibung näher definiert ist, für die Software liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Der Kunde testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung oder der Pflege erhält. Der Kunde verpflichtet sich, die mit der Software generierten Ergebnisse vor deren eigentlicher Verwendung zu überprüfen und den Bosch über mögliche Fehler der Software unverzüglich zu informieren. Dabei sind vom Kunden auf Anfrage von Bosch alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 8.3** Der Kunde beachtet die von Bosch für den Betrieb der Software gegebenen Hinweise; er wird sich in regelmäßigen Abständen auf den über das Internet zugänglichen Webseiten von Bosch über aktuelle Hinweise, insbesondere über aktuelle Sicherheitsupdates, informieren und diese beim Betrieb berücksichtigen.
- 8.4** Sofern erforderlich, gewährt der Kunde dem Bosch zur Fehlersuche und Nacherfüllung Zugang zur Software, nach Wahl von Bosch unmittelbar vor Ort und/oder mittels Fernzugriff.
- 8.5** Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse). Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf Bosch davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind.

9. PREISE, STEUERN, PREISÄNDERUNGEN

- 9.1** Die Höhe der Vergütung für die Überlassung und Nutzung der Software ergibt sich aus dem Hauptvertrag oder einer Anlage hierzu (z.B. Preisliste).
- 9.2** Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich Umsatzsteuer oder Steuer gleicher Art unter einer anderen Rechtsordnung in der jeweils anfallenden gesetzlichen Höhe.
- 9.3** Soweit nicht abweichend im Hauptvertrag vereinbart, ist die Vergütung sofort fällig und innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung auf das dort genannte Konto zu leisten.

- 9.4** Jede Partei ist, soweit nach geltendem Recht erforderlich, für die Identifizierung und Zahlung aller Steuern und sonstigen staatlichen Gebühren und Abgaben (sowie etwaiger Strafen, Zinsen und sonstiger Zuschläge) verantwortlich, die dieser Partei aufgrund oder in Bezug auf die Transaktionen und Zahlungen im Rahmen des Vertrags auferlegt werden.
- 9.5** Alle Zahlungen, die der Kunde im Rahmen des Vertrags an Bosch leistet, erfolgen frei von jeglichen Abzügen oder Einbehalten, die gesetzlich vorgeschrieben sein können. Wenn ein solcher Abzug oder Einbehalt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf grenzüberschreitende Quellensteuern) für eine Zahlung erforderlich ist, zahlt der Kunde die zusätzlichen Beträge, die erforderlich sind, damit der Nettobetrag, den Bosch erhält, dem dann gemäß dem Vertrag fälligen und zahlbaren Betrag entspricht. Bosch wird dem Kunden die Steuerformulare zur Verfügung stellen, die in angemessener Weise erforderlich sind, um eine Reduzierung oder Befreiung von einem Steuereinbehalt oder -abzug aufgrund dieses Vertrages geleisteter Zahlungen zu ermöglichen.

9.6 Preisänderungen

9.6.1 Bosch behält sich das Recht vor, die Preise für die zeitlich befristete Überlassung von Software einmal pro Kalenderjahr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen, wenn und soweit sich nach Vertragsschluss Kostenänderungen ergeben, welche auf die Preisgestaltung Einfluss haben. Hierzu zählen insbesondere Personalkosten, Anschaffungskosten (z.B. Lizenzkosten, Materialkosten), Verwaltungskosten (z.B. Cloud, IT-Infrastrukturkosten) oder Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, welche zu einer Erhöhung der Preise führen.

9.6.2 Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Personalkosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Anschaffungskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. den Personalkosten, sind von Bosch die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

9.6.3 Bosch wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Änderung der Preise so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

9.6.4 Der Kunde wird über Preisänderungen mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform informiert. Im Falle einer Preiserhöhung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu

kündigen. Hierauf wird der Kunde von Bosch in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen.

9.6.5 Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

10. GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1** Bosch gewährleistet, dass die Software und die Dokumentation die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und dass der Nutzung durch den Kunden im vertraglich vereinbarten Umfang keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- 10.2** Die Beschaffenheit der Software bestimmt sich nach der Leistungsbeschreibung und der Dokumentation. Die darin enthaltenen Angaben sind ausschließlich als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich schriftlich bezeichnet worden ist. Eine weitergehende Beschaffenheit ist nicht geschuldet und ergibt sich insbesondere nicht aus öffentlichen Äußerungen oder Werbung von Bosch oder dessen Vertriebspartnern.
- 10.3** Der Kunde hat die Software unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen. § 377 HGB findet auf die zeitlich unbefristete Überlassung von Software Anwendung.
- 10.4** Bosch ist im Falle eines Sach- oder Rechtsmangels zur Nacherfüllung berechtigt. Dies geschieht nach Wahl von Bosch durch Beseitigung des Mangels ("Nachbesserung") oder durch Ersatzlieferung.
- 10.4.1** Bosch ist berechtigt, die Nachbesserung in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen. Bosch genügt seiner Pflicht zur Nachbesserung auch, indem Bosch mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf seiner Webseite zum Download bereitstellt und dem Kunden telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet. Soweit dies für den Kunden unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Mangels und den Umständen der aufgezeigten Umgehungslösung zumutbar ist, kann die Nachbesserung auch durch Aufzeigen einer Möglichkeit zur Umgehung des Mangels erfolgen.
- 10.4.2** Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn, dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen.
- 10.4.3** Bei Rechtsmängeln wird Bosch dem Kunden nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschaffen oder die Software so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden. Ziffer 10.4.1 und Ziffer 10.4.2 finden entsprechend Anwendung. Wenn eine Rechtsmängelbeseitigung für Bosch nicht unter angemessenen Bedingungen zu realisieren ist, kann Bosch die Rechte des Kunden an der Software schriftlich kündigen und den Wert der Software unter Berücksichtigung einer 3-jährigen Nutzungsdauer (=lineare Abschreibung auf die für die Nutzungsrechte gezahlte Vergütung) erstatten. Soweit für den Kunden zumutbar, erfolgt die Kündigung nur in dem Maße wie dies

erforderlich ist, um eine Rechtsverletzung zu verhindern.

10.4.4 Bosch wird auftretende Sach- und Rechtsmängel in angemessener Zeit beseitigen. Besteht zwischen den Parteien ein Pflegevertrag, richtet sich die Beseitigungsfrist für Mängel nach den in diesem Pflegevertrag vorgesehenen Zeiten.

10.5 Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel,

10.5.1 die durch Anwendungsfehler seitens des Kunden verursacht worden sind und die bei sorgfältiger Hinzuziehung der Dokumentation oder Leistungsbeschreibung hätten vermieden werden können; dies gilt auch bei nicht vorhandenen oder unzureichenden Backup-Maßnahmen nach Ziffer 8.5, die einen Datenverlust vermieden hätten;

10.5.2 aufgrund von Bosch nicht zu vertretenden äußereren Einwirkungen (wie z.B. von Virenbefall, Feuer, Unfällen, Stromausfall);

10.5.3 die darauf beruhen, dass die Software in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den in der Leistungsbeschreibung oder Dokumentation genannten Anforderungen nicht gerecht wird oder die auf Fehler der Hardware, des Betriebssystems oder der Software anderer Hersteller zurückzuführen sind;

10.5.4 die auf Änderungen und Modifikationen beruhen, die der Kunde an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, des Hauptvertrages oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von Bosch berechtigt zu sein;

10.6 Nimmt Bosch auf Anforderung des Kunden eine Fehleranalyse vor und stellt sich heraus, dass kein Mangel vorliegt, zu dessen Nacherfüllung Bosch verpflichtet ist, kann Bosch dem Kunden den entstandenen Aufwand auf Grundlage der jeweils gültigen Stundensätze von Bosch in Rechnung stellen.

10.7 Das Recht des Kunden, im Falle des zweimaligen Fehlgeschlags der Nacherfüllung nach seiner Wahl die Vergütung zu mindern, den Hauptvertrag zu kündigen bzw. vom Hauptvertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln.

10.8 Wird die Software kostenlos überlassen, ist die Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel ausgeschlossen, außer in Fällen, in denen Bosch den jeweiligen Sach- oder Rechtsmangel arglistig verschwiegen hat.

10.9 Soweit nicht abweichend vereinbart, verjährn im Falle der zeitlich unbefristeten Überlassung von Software die Gewährleistungsansprüche des Kunden aufgrund von Sachmängeln, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen, in einem Jahr. Die Verjährung beginnt im Falle der Überlassung auf einem Datenträger mit der Ablieferung der Software, im Falle des Downloads aus dem Internet nach Mitteilung und Freischaltung der Zugangsdaten für den Downloadbereich.

10.10 Für Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt Ziffer 12.

11. LAUFZEIT, KÜNDIGUNG, VERTRAGSENDE

11.1 Die Regelungen dieser Ziffer 11 gelten nur im Falle der zeitlich befristeten Überlassung von Software.

11.2 Laufzeit, Kündigung

11.2.1 Soweit nicht abweichend im Hauptvertrag vereinbart, wird der Hauptvertrag für die Dauer von 12 Monaten geschlossen und verlängert sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

11.2.2 Der Hauptvertrag kann von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Nutzungsrechte von Bosch dadurch verletzt, dass er die Software über das nach diesen Lizenzbedingungen gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung von Bosch hin nicht innerhalb angemessener Frist absteht. In diesem Fall besteht kein Anspruch des Kunden auf Rückerstattung der bereits gezahlten Vergütung. Bosch behält sich die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzforderungen vor.

11.2.3 Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist. Eine Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs gilt frühestens nach dem erfolglosen zweiten Versuch der Nacherfüllung als fehlgeschlagen.

11.2.4 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

11.2.5 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

11.3 Vertragsende

11.3.1 Der Kunde hat die Software nach Beendigung des Hauptvertrages unverzüglich vollständig von jeder Hardware zu löschen, auf dem sie installiert bzw. gespeichert ist.

11.3.2 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sämtliche überlassenen Dokumente, sowie weitere im Rahmen des Vertragsverhältnisses überlassenen Materialien und Unterlagen vom Kunden an Bosch zurückzugeben oder auf Nachfrage die Löschung zu bestätigen. Der Kunde steht dafür ein, dass sich die überlassenen Dokumente oder Materialien in keinem schlechteren Zustand befinden, als dieser dem vertragsgemäßen Gebrauch der Software entspricht; dies gilt während der Mietzeit genauso wie im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung.

12. HAFTUNG

12.1 Bosch haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, im Umfang einer von

Bosch übernommenen Garantie, sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

- 12.2** Bei in sonstiger Weise fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften Bosch und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 12.3** Unbeschadet der Regelung in Ziffer 12.1, ist die Haftung von Bosch bei einer fahrlässigen, durch den Kunden nachgewiesenen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht für alle in dasselbe Vertragsjahr fallenden Schadensereignisse nach der folgenden Maßgabe betragsmäßig beschränkt:
 - 12.3.1** Die maximale Haftungssumme pro Vertragsjahr beträgt 100% der im Jahr des Schadensereignisses durch den Kunden gezahlten Vergütung, maximal jedoch 100.000,00 Euro.
 - 12.3.2** Wenn die Haftungshöchstgrenze in einem Vertragsjahr nicht ausgeschöpft wird, erhöht dies nicht die Haftungshöchstgrenze für das folgende Vertragsjahr.
- 12.4** Eine weitergehende Haftung von Bosch ist vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Regelungen in diesen Lizenzbedingungen ausgeschlossen.
- 12.5** Wird Software kostenlos überlassen, haftet Bosch nach den gesetzlichen Vorschriften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
- 12.6** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen von Bosch sowie für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von Bosch.

13. DATENSCHUTZ

Die Parteien werden die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten und ihre im Zusammenhang mit diesen Lizenzbedingungen und deren Durchführung eingesetzten Mitarbeiter auf den Datenschutz und die Vertraulichkeit gemäß den geltenden Gesetzen verpflichten.

14. GEHEIMHALTUNG

- 14.1** "Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.
- 14.2** Die Parteien vereinbaren, über Vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren, soweit nicht in diesen Lizenzbedingungen ausdrücklich abweichend geregelt. Diese Verpflichtung besteht

für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung dieser Lizenzbedingungen fort. Für Geschäftsehemmisse im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943 bleibt die Verpflichtung zur Geheimhaltung auch nach Ablauf der 5 Jahre in Kraft, solange die betreffenden Vertraulichen Informationen als Geschäftsehemmisse einzustufen sind.

- 14.3** Die Parteien werden nur solchen Organen und Mitarbeitern oder Organen und Mitarbeitern von verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG Zugang zu Vertraulichen Informationen gewähren, denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieser Bedingungen entsprechende Geheimhaltungspflichten auferlegt worden sind. Eine Weitergabe von Vertraulichen Informationen an sonstige Dritte ist nur zulässig, wenn diese aufgrund Berufsgeheimnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern und sonstigen Dritten die Vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Erfüllung dieser Lizenzbedingungen kennen müssen, und – soweit es sich um Mitarbeiter handelt – diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden im arbeitsrechtlich zulässigen Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.
- 14.4** Von den vorstehenden Verpflichtungen zur Geheimhaltung ausgenommen sind solche Vertraulichen Informationen, die
 - 14.4.1** der empfangenden Partei ohne Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Geheimhaltungspflichten bei Abschluss dieser Lizenzbedingungen nachweislich bereits bekannt waren oder danach rechtmäßig von dritter Seite bekannt werden, ohne dass sie einer Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen;
 - 14.4.2** bei Abschluss dieser Lizenzbedingungen öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieser Lizenzbedingungen beruht;
 - 14.4.3** von der empfangenden Partei unabhängig von unter diesen Lizenzbedingungen erhaltenen Vertraulichen Informationen eigenständig entwickelt wurden;
 - 14.4.4** aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen oder aus Gründen der Rechtsverteidigung offengelegt werden. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten;
 - 14.4.5** von einer Partei mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei offengelegt werden.
- 14.5** Veröffentlichungen, die den Gegenstand der Lizenzbedingungen betreffen, sind nur mit Zustimmung beider Parteien zulässig. Für Veröffentlichungen, die den Lizenzgeber betreffen, sind die Regelungen unter:

<https://brandguide.bosch.com/document/783#/uebersicht/uebersicht-die-marke-bosch> zu beachten.

- 14.6** Der Kunde verpflichtet sich, ohne vorherige Zustimmung von Bosch keine Beobachtung, keine Untersuchung, keinen Rückbau oder Testen (sog. Reverse Engineering) eines von Bosch erhaltenen Produkts oder Gegenstands vorzunehmen, soweit das Produkt oder der Gegenstand nicht öffentlich verfügbar sind. Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, erhaltene Software zu disassemblieren, zu dekomplizieren oder in eine andere Code-Form zu übersetzen, wobei zwingende urheberrechtliche Befugnisse des Kunden nach Artikel 5 und 6 der EU-Richtlinie 2009/24/EG (Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen und Dekomplizierung) unberührt bleiben.

15. EXPORTKONTROLLE

- 15.1** **Definitionen:** In dieser Ziffer 15 haben die folgenden Begriffe die nachfolgend bestimmte Bedeutung:

15.1.1 "Embargogüter" sind die in den Anhängen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, der Verordnung (EU) Nr. 765/2006, und/oder die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2021/821, in ihrer jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Güter. Ausgeschlossen sind dabei diejenigen Güter, für die lediglich der Kauf, die Einfuhr oder die Verbringung in die Europäische Union untersagt werden.

15.1.2 "Exportkontrollvorschriften" sind alle weltweiten Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften, die in ihrer jeweils gültigen Fassung auf diesen Vertrag und seinen Gegenstand anwendbar sind.

15.1.3 "Güter" sind alle Waren, Datenverarbeitungsprogramme (Software) und Technologie.

15.1.4 "Lizenzen" sind alle Lizenzen und sonstigen Nutzungsrechte an Rechten des Geistigen Eigentums, einschließlich Unterlizenzen und andere abgeleitete Nutzungsrechte, und einschließlich Rechten auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgesheimnisse darstellen. Der Kunde als Empfänger der Rechte wird dabei auch als "**Lizenznehmer**" bezeichnet, Bosch als die einräumende Partei auch als der "**Lizenzgeber**", und die Einräumung einer Lizenz als "**Lizenzierung**".

15.1.5 "Lizenziertes IP" sind sämtliche Rechte des Geistigen Eigentums, an denen gemäß dem Hauptvertrag Lizenzen eingeräumt werden.

15.1.6 "Militärische Güter" sind Güter, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union und/oder Anlage 1 der Außenwirtschaftsverordnung (Ausfuhrliste), in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.

15.1.7 "Rechte des Geistigen Eigentums" sind alle Rechte des geistigen Eigentums weltweit,

einschließlich Geschäftsgeheimnissen und Know-how, z.B. Patente, Marken, Designrechte, Gebrauchsmuster und Urheberrechte (einschließlich Nutzungsrechte an Urheberrechten). Der Begriff umfasst auch Anmeldungen solcher Rechte und Rechte auf solche Rechte (z.B. Rechte aus Erfindungen). Ebenfalls erfasst sind sämtliches Material sowie sämtliche Informationen, die durch Rechte des Geistigen Eigentums geschützt sind oder die Geschäftsgeheimnisse darstellen.

15.2 Einhaltung von Exportkontrollvorschriften; Haftung

15.2.1 Die Parteien werden alle Exportkontrollvorschriften einhalten, die auf diesen Vertrag und seinen Gegenstand anwendbar sind. Sie werden einander bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus Exportkontrollvorschriften im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstützen.

15.2.2 Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung des Vertrags zu verweigern, soweit Exportkontrollvorschriften dessen Erfüllung unmöglich machen oder verbieten. In diesem Fall werden die Parteien zusammenarbeiten, um den Vertrag entsprechend anzupassen. Gelingt eine solche Vertragsanpassung nicht, ist jede Partei berechtigt, von diesem Vertrag insgesamt zurückzutreten, wenn Exportkontrollvorschriften dessen Erfüllung vollständig unmöglich machen oder verbieten. Machen Exportkontrollvorschriften die Erfüllung dieses Vertrags nur teilweise unmöglich oder verbieten sie diese nur teilweise, ist jede Partei nur zum teilweisen Rücktritt im Umfang der Unmöglichkeit oder des Verbots berechtigt, es sei denn (i) die teilweise Erfüllung ist aus technischen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen, oder (ii) die berechtigten Interessen einer Partei an einem vollständigen Rücktritt überwiegen die Interessen der anderen Partei an einem nur teilweisen Rücktritt. In diesen Fällen ist nur ein vollständiger Rücktritt vom Vertrag möglich. Soweit künftige Änderungen von Exportkontrollvorschriften, die vor der Erfüllung in Kraft treten, Lockerungen vorsehen, werden die Parteien besprechen, ob und ggf. in welchem Umfang eine Anpassung des Vertrags erfolgen soll.

15.2.3 Keine der Parteien haftet der anderen für Schäden, die dieser durch die Einhaltung von Exportkontrollvorschriften entstehen, einschließlich von Schäden aufgrund von Verzögerungen aufgrund der Einhaltung von Genehmigungserfordernissen und der Verweigerung erforderlicher Genehmigungen. Dies gilt nicht, wenn und soweit solche Schäden auf einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Handeln der jeweiligen Partei oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, namentlich dem vorsätzlichen oder fahrlässigen Unterlassen, eine erforderliche Genehmigung einzuholen oder dem nicht sachgerechten Führen von Genehmigungsverfahren.

15.3 Regelungen zur Nonproliferation und zu Embargos

15.3.1 Der Lizenznehmer verpflichtet sich,

- (a) das Lizensierte IP nicht zu nutzen im Zusammenhang mit (i) der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern, (ii) der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen oder (iii) der Entwicklung, Herstellung oder Wartung von Militärischen Gütern;
- (b) das Lizensierte IP nicht unmittelbar oder mittelbar (i) in Russland oder in Belarus im Zusammenhang mit Embargogütern zu nutzen, einschließlich für deren Bereitstellung, Herstellung, Wartung oder Verwendung von Embargogütern für oder in Russland oder Belarus, und/oder für das Lizensierte IP (ii) an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder Belarus zu Lizenzieren;
- (c) das Lizensierte IP, soweit eine Ausfuhr aufgrund der Art des Übertragenen IP überhaupt möglich ist, nicht nach Russland oder Belarus wiederauszuführen sowie nicht zur Verwendung in Russland oder Belarus in ein anderes Land wiederauszuführen; und
- (d) das Lizensierte IP nicht zu nutzen im Zusammenhang mit Embargogütern, die zum Verkauf, zur Lieferung, zur Verbringung oder zur Ausfuhr nach Russland oder Belarus, oder zur Verwendung in Russland oder Belarus bestimmt sind. Dies gilt auch, soweit die Embargogüter nur mittelbar hierfür bestimmt sind, z.B. bei einem Verkauf oder einer Lieferung nach Russland oder Belarus über Dritte.

15.3.2 Soweit der Lizenznehmer zur Einräumung von Unterlizenzen oder zur Übertragung der Lizenz berechtigt ist, verpflichtet er sich, auch seinen Unterlizenznehmern und/oder den Dritten, denen er die Lizenz weiter überträgt, der Ziffer 15.3.1 entsprechende vertragliche Verbote und dieser Ziffer 15.3.2 entsprechende Pflichten aufzuerlegen und diese in angemessener und effektiver Weise durchzusetzen. Der Erwerber wird diejenigen Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, damit er diese entsprechenden vertraglichen Verbote den Dritten gegenüber durchsetzen kann.

15.3.3 Verstößt der Lizenznehmer gegen die obigen Bestimmungen der Ziffern 15.3.1 und 15.3.2, hat der Lizenzgeber das Recht, den Hauptvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

15.3.4 Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber unverzüglich über aufgetretene Verstöße oder Probleme in der Anwendung von Ziffer 15.3 informieren, einschließlich aller Handlungen Dritter, die den Zweck von Ziffer 15.3 vereiteln könnten. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber jederzeit unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von nicht

mehr als zwei Wochen nach Aufforderung über die Einhaltung seiner Verpflichtungen nach Ziffer 15.3 informieren und Informationen zur Verfügung stellen, die deren Einhaltung plausibilisieren.

15.4 Die durch den Hauptvertrag eingeräumten Lizenzen werden nur in dem sachlichen und territorialen Umfang eingeräumt, in dem dies nach Exportkontrollvorschriften zulässig ist. Führt eine Änderung von Exportkontrollvorschriften dazu, dass eine nach diesen Lizenzbedingungen eingeräumte Lizenz unzulässig wird, wird diese Lizenz automatisch vorübergehend unwirksam, soweit und solange diese nach der anwendbaren Exportkontrollvorschrift unzulässig ist. Der Lizenznehmer wird die Nutzung der betroffenen Rechte des Geistigen Eigentums, einschließlich Materialien oder Informationen, in diesem Fall sofort einstellen.

15.5 Die Regelungen dieser Ziffer 15 gehen im Fall von Widersprüchen den sonstigen Vorschriften dieser Lizenzbedingungen vor.

16. ÄNDERUNGEN DER LIZENZBEDINGUNGEN

16.1 Bosch steht das Recht zu, diese Lizenzbedingungen sowie deren Anhänge und wesentlichen Bestandteile, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder ergänzen, wenn die Änderung oder Ergänzung unter Berücksichtigung der Interessen von Bosch und des Kunden für den Kunden zumutbar ist. Dies gilt nicht für wesentliche Regelungen der Lizenzbedingungen oder deren wesentliche Bestandteile, insbesondere Art und Umfang der vereinbarten beiderseitigen Leistungen (z.B. Preise).

16.2 Jede Änderung dieser Lizenzbedingungen wird dem Kunden mittels eines dauerhaften Datenträgers, z.B. per E-Mail an die zuletzt vom Kunden hinterlegte E-Mail-Adresse, mitgeteilt. Der Kunde hat die Möglichkeit, einer solchen Änderung innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt dieser Benachrichtigung in Textform (z.B. per E-Mail, Telefax oder Brief) zu widersprechen. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht oder nicht rechtzeitig, gilt die Änderung als genehmigt (*Zustimmungsfiktion*). Bosch wird den Kunden in der Benachrichtigung ausdrücklich auf diese Zustimmungsfiktion hinweisen.

16.3 Im Falle eines Widerspruchs erfolgt die zeitlich befristete Überlassung von Software zu den bisherigen Bedingungen.

16.4 Redaktionelle Änderungen der in Ziffer 17 genannten Bedingungen, d.h. Änderungen, die keine wesentlichen Auswirkungen haben, wie z.B. die Korrektur von Tippfehlern, können ohne Benachrichtigung des Kunden vorgenommen werden.

17. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND

17.1 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des



Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.

- 17.2** Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart, Deutschland.

18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 18.1** Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis nur nach schriftlicher Zustimmung von Bosch auf Dritte übertragen.
- 18.2** Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden Bosch gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Kündigungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 18.3** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Robert Bosch Manufacturing Solutions GmbH